



Peter Lüscher, lic. iur.  
Geschäftsführer der AIHK, Aarau

## Unternehmensnachfolge nicht zusätzlich erschweren

**Vor knapp einem Jahr wurde die Volksinitiative «Millionen-Erb-schaften besteuern für unsere AHV (Erb-schaftssteuerreform)» ein-gereicht. Kurz vor Weihnachten verabschiedete der Bundesrat die Botschaft dazu. Er empfiehlt die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Die AIHK begrüsst diesen Entscheid. Die Initiative verdient unter allen Titeln eine deutliche Ablehnung.**

Mit ihrer Volksinitiative wollen die Initianten (EVP, SP, Grüne Partei, Schweizerischer Gewerkschaftsbund) gleich mehrere Ziele erreichen: Die als gesellschaftlich schädlich erachtete Vermögenskonzentration werde gestoppt, die AHV gestärkt und eine Steuerreform erreicht.

Die Volksinitiative verlangt die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene. Der Ertrag der Steuer soll zu zwei Dritteln an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und zu einem Drittel an die Kantone gehen. Die bisherige Kompetenz der Kantone zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer soll wegfallen. Obwohl heute der Ehegatte und die Nachkommen in fast allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind, sind die Einnahmen daraus immer noch so beträchtlich, dass die Kantone nicht darauf verzichten können und wollen. Die Einnahmen der Kantone und Gemeinden erreichten 1999 mit 1,515 Milliarden Franken ihren höchsten Stand. Seither gingen in vielen Kantonen die Einnahmen zurück – nicht zuletzt aufgrund der Befreiung der Nachkommen von diesen Steuern. Im Jahre 2010 brachte die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen aber immer noch 974 Millionen Franken ein.

### Gefährdete Familienbetriebe

Die Regelung der Nachfolge ist für viele Familienunternehmen schwierig. Rund ein Drittel der Schweizer KMU wird heute familienintern weitergegeben. Die Erbschaftssteuerinitiative würde

die familieninterne Nachfolgeregelung durch eine hohe Steuerlast zusätzlich massiv erschweren. Viele KMU wären nicht in der Lage, eine Steuer von

20 Prozent zu verkraften. Wo Mittel vorhanden sind, müssten sie an den Staat abgeführt werden, statt dass sie für wichtige zukunftsgerichtete Investitionen und den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen einge-

### «Ein gefährliches Experiment»

setzt werden könnten. Damit würden Arbeitsplätze in grosser Zahl aufs Spiel gesetzt. Die durch die Initiative entstandene Rechtsunsicherheit belastet Unternehmensnachfolgen schon jetzt. Auch «besondere Ermässigungen», welche der Initiativtext ermöglichen will, würden die Probleme höchstens entschärfen, aber nicht lösen.

### Auf einen Blick

|                        | Geltendes Recht   | Volksinitiative  |
|------------------------|---|--|
| <b>Steuerhoheit</b>    | Kantone   | Bund   |
| <b>Steuererhebung</b>  | Kanton/Gemeinde   | Kanton (evtl. Gemeinde)  |
| <b>Steuerpflicht</b>   | Erbschaft: Erben<br>(GR + SO: Nachlasssteuer)<br>Schenkung: Beschenkte Person   | Erbschaft: Nachlass<br>Schenkung: Schenkende Person  |
| <b>Steuerbefreiung</b> | – Ehegatte, Ehegattin<br>– (teilweise) eingetragener Partner, eingetragene Partnerin<br>– Nachkommen (ausser in VD, NE, AI)<br>– (teilweise) Eltern, Stiefeltern<br>– öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten)<br>– gemeinnützige Organisationen (unterschiedliche kant. Regelungen)<br>– Konkubinatspartner oder -partnerin (GR) | – Ehegatte, Ehegattin<br>– eingetragener Partner, eingetragene Partnerin<br>– von Gewinnsteuer befreite juristische Personen |
| <b>Freibetrag</b>      | unterschiedlich nach kant. Recht  | Erbschaft: 2 Mio. Fr.<br>Schenkung: 20 000 Fr. pro Jahr und beschenkte Person  |
| <b>Steuersatz</b>      | unterschiedlich nach kant. Recht, i.d.R. abgestufter Tarif nach Höhe der Erbschaft und Grad der Verwandtschaft zum Erblasser oder zur Erblasserin   | 20% auf steuerbarem Nachlass   |
| <b>Zweckbindung</b>    | keine   | $\frac{2}{3}$ AHV, $\frac{1}{3}$ Kantone   |
| <b>Unternehmen</b>     | kantonal unterschiedliche Regelungen  | Erleichterung auf Gesetzesstufe vorgesehen   |

Quelle: Botschaft des Bundesrats

## AHV-Probleme nicht gelöst

Die Verknüpfung der Erbschaftssteuer mit der AHV-Finanzierung ist verfassungsrechtlich problematisch. Hinsichtlich der AHV ist der Vorschlag aber auch eine Scheinlösung. Die Initiative gaukelt vor, die wichtigste staatliche Sozialversicherung der Schweiz sanieren zu können. Dabei löst der Vorschlag weder die finanziellen noch die strukturellen Probleme der Altersvorsorge. Das Gegenteil trifft zu: Die Initiative verhindert oder verzögert rasche Lösungen zur Abfederung des demografischen Wandels und gefährdet dadurch die unverzichtbare Altersreform.

## Weniger Geld für Kantone

Die finanziellen Auswirkungen der Initiative hängen von der Umsetzung durch den Gesetzgeber ab. Es ist aber schon heute davon auszugehen, dass die Kantone mit Mindereinnahmen rechnen müssen. Die Auswirkungen der Initiative auf das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen werden in der Botschaft aber nicht nur aus finanziellen Gründen kritisch gewürdigt: «Die von der Initiative geforderte Kompetenzverlagerung von den Kantonen zum Bund würde die föderalistischen Zuständigkeiten im Steuerbereich massgeblich verändern. Sie stellt einen Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone dar und wird daher vom Bundesrat abgelehnt. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Kantone bei Annahme der Initiative trotz ihres Anteils von einem Drittel am Steuerertrag insgesamt mit Mindereinnahmen rechnen müssen. Dies wird zumindest dann der Fall sein, wenn für Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe deutliche Abschläge gewährt werden.» Die Kantone lehnen die Initiative deshalb ebenfalls ab.

## Rückwirkung abzulehnen

Die Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist in verschiedener Hinsicht problematisch, insbesondere bezüglich der rückwirkenden Anrechnung von Schenkungen ab dem 1. Januar 2012. Nach Berechnungen

## Darum geht es

Die Initiative will die Bundesverfassung ergänzen:

- Der Bund soll eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben.
- Zwei Drittel des Ertrages soll der Ausgleichsfonds der AHV erhalten, ein Drittel die Kantone.
- Der Steuersatz beträgt 20 Prozent.
- Nicht besteuert werden sollen ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen; die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die Ehegatten bzw. registrierten Partnern oder einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden sowie Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person (grössere Schenkungen sollen rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet werden).
- Für Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe, die zum Nachlass oder zur Schenkung gehören, soll es «besondere Ermässigungen» geben, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

des Bundesrats dürfte die Rückwirkungsfrist um die drei Kalenderjahre betragen. Eine derart lange Frist kann nach seiner Auffassung nicht mehr als verhältnismässig angesehen werden. Schon dies für sich allein betrachtet rechtfertigt eine Ablehnung des Volksbegehrens.

## FAZIT

Aus unserer Sicht ist die Initiative vom Ansatz wie auch von der konkreten Ausgestaltung her völlig verfehlt. Insgesamt ist die Initiative eine Mogelpackung und ein gefährliches Experiment für Familienunternehmen, AHV und Kantone. Die AIHK lehnt die Erbschaftssteuerinitiative deshalb entschieden ab.